



**Kinder- und Jugend-
schutzkonzept**

Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken – Unser Selbstverständnis
2. Zielsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes
 - 2.1 Übergeordnetes Ziel
 - 2.2 Präventionsziele
 - 2.3 Sensibilisierung und Haltung
 - 2.4 Handlungssicherheit im Ernstfall
 - 2.5 Stärkung von Kindern und Jugendlichen
 - 2.6 Transparenz gegenüber Eltern
 - 2.7 Qualitätsentwicklung im Verein
 - 2.8 Geltungsbereich
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)
 - 3.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
 - 3.3 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
 - 3.4 Strafrechtliche Grundlagen (StGB)
 - 3.5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Aufsichtspflicht
 - 3.6 Vereinsrechtliche Verantwortung (BGB §§ 26 ff.)
 - 3.7 Datenschutzrecht (DSGVO)
 - 3.8 Verbandsrichtlinien und sportinterne Vorgaben
 - 3.9 Zusammenfassung der rechtlichen Verpflichtung
4. Risikoanalyse unseres Vereins
 - 4.1 Mögliche Risikobereiche
 - 4.2 Besondere Sensibilisierung
5. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
 - 5.1 Grundhaltung und Menschenbild
 - 5.2 Nähe und Distanz
 - 5.3 Umkleide- und Duschsituationen
 - 5.4 Einzeltraining und Fahrten
 - 5.5 Digitale Kommunikation
 - 5.6 Umgang mit Konflikten
 - 5.7 Meldepflicht bei Grenzverletzungen



- 5.7 Meldepflicht bei Grenzverletzungen
- 6. Personalverantwortung und personelle Schutzmaßnahmen
 - 6.1 Auswahl und Eignung von Mitarbeitenden
 - 6.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 6.3 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex
 - 6.4 Schulung und Sensibilisierung
 - 6.5 Begleitung und Verantwortungsstruktur
 - 6.6 Konsequenzen bei Verstößen
- 7. Beschwerde- und Beteiligungskultur
 - 7.1 Grundhaltung des Vereins
 - 7.2 Interne Ansprechpersonen
 - 7.3 Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten
 - 7.4 Ablauf bei Beschwerden
 - 7.5 Partizipation von Kindern und Jugendlichen
 - 7.6 Einbindung der Eltern
 - 7.7 Schutz vor Benachteiligung
- 8. Interventionsplan bei Verdachtsfällen
 - 8.1 Leitprinzipien
 - 8.2 Ablaufstruktur bei Verdachtsfällen
 - 8.3 Verhalten im Gespräch mit betroffenen Kindern
 - 8.4 Grundsatz der Vertraulichkeit
- 9. Qualitätssicherung und Evaluation



1. Leitgedanken – Unser Selbstverständnis und unsere Verantwortung

Kinder und Jugendliche sind das Fundament und die Zukunft unseres Vereins. Sie vertrauen uns ihre Freizeit, ihre Entwicklung und oft auch einen Teil ihrer Persönlichkeit an. Dieses Vertrauen verpflichtet uns zu besonderer Sorgfalt, Achtsamkeit und Verantwortung.

Unser Verein steht für Gemeinschaft, Fairness, Respekt und gegenseitige Wertschätzung. Sport ist für uns mehr als körperliche Betätigung – er ist ein sozialer Lernraum. Hier werden Teamgeist, Selbstvertrauen, Verantwortungsbewusstsein und Konfliktfähigkeit entwickelt. Gerade deshalb tragen wir eine besondere Verantwortung für den Schutz und die Förderung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Wir erkennen an, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters, ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen und bestehender Machtverhältnisse besonders schutzbedürftig sind. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Funktionsträger übernehmen im Vereinsalltag eine Vorbildfunktion. Dieses Vertrauen darf niemals missbraucht werden.

Unser Verein verfolgt eine klare Haltung:

- Null Toleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt
- Null Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt
- Null Toleranz gegenüber Diskriminierung, Mobbing und Machtmissbrauch



Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche:

- sich sicher und respektiert fühlen
- ihre Persönlichkeit frei entfalten können
- Grenzen setzen dürfen
- Beteiligung und Mitbestimmung erleben
- Unterstützung und Schutz erhalten, wenn sie ihn benötigen

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept ist Ausdruck unserer Verantwortung. Es schafft verbindliche Strukturen, klare Verhaltensregeln und transparente Handlungswege. Es dient der Prävention, der Sensibilisierung und dem professionellen Umgang mit Verdachtsfällen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist keine einmalige Maßnahme, sondern ein fortlaufender Prozess. Deshalb verstehen wir dieses Konzept als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Mit diesem Konzept bekennen wir uns zu einem sicheren, respektvollen und entwicklungsfördernden Vereinsumfeld – für alle Kinder und Jugendlichen.



2. Zielsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept verfolgt das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein systematisch, verbindlich und nachhaltig sicherzustellen. Es schafft klare Strukturen, definiert Verantwortlichkeiten und legt verbindliche Handlungsstandards für alle im Jugendbereich tätigen Personen fest.

Kinder- und Jugendschutz ist für unseren Verein kein einmaliges Projekt, sondern ein dauerhafter Qualitätsauftrag.

2.1 Übergeordnetes Ziel

Das übergeordnete Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, ein sicheres, respektvolles und entwicklungsförderndes Umfeld zu schaffen, in dem sich Kinder und Jugendliche:

- körperlich und seelisch geschützt fühlen,
- frei von Angst und Druck Sport treiben können,
- Vertrauen zu ihren Trainerinnen und Trainern entwickeln können,
- ihre Persönlichkeit stärken und entfalten dürfen.

2.2 Präventionsziele

Ein zentrales Ziel des Konzeptes ist die **Vorbeugung von Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.**

Dazu gehört:

- Sensibilisierung aller Verantwortlichen für Nähe-Distanz-Themen
- Bewusstmachung von Machtgefällen im Trainings- und Wettkampfalltag



- Klare Regeln für körperliche Berührungen
- Transparente Kommunikationsstrukturen
- Vermeidung von intransparenten 1:1-Situationen

Prävention bedeutet für uns: Risiken erkennen, bevor Schäden entstehen.

2.3 Sensibilisierung und Haltung

Ein weiteres Ziel ist die Entwicklung einer vereinsweiten Haltung, die sich klar gegen jede Form von Gewalt positioniert.

Dazu gehört:

- eine offene Gesprächskultur
- die Förderung von Achtsamkeit im Umgang miteinander
- die Stärkung der Verantwortung jedes Einzelnen
- das Bewusstsein, dass Wegsehen keine Option ist

Alle im Verein Tätigen sollen Sicherheit im Umgang mit sensiblen Situationen gewinnen.

2.4 Handlungssicherheit im Ernstfall

Ein Schutzkonzept ist nur wirksam, wenn es im Ernstfall Orientierung bietet.

Daher verfolgt dieses Konzept das Ziel:

- klare Meldewege zu definieren
- Verantwortlichkeiten festzulegen
- strukturiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen zu gewährleisten
- Überforderung einzelner Ehrenamtlicher zu vermeiden
- den Schutz des Kindes stets in den Mittelpunkt zu stellen

Niemand soll im Verdachtsfall allein handeln oder entscheiden müssen.



2.5 Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Ein modernes Schutzkonzept versteht Kinder nicht nur als Schutzbedürftige, sondern auch als aktive Mitgestalter.

Ziele in diesem Bereich sind:

- Förderung von Selbstbewusstsein
- Vermittlung von Kinderrechten
- Ermutigung zur Meinungsäußerung
- Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten
- Beteiligung an Teamregeln

Kinder sollen wissen:

„Ich darf Nein sagen.“

„Ich darf mich beschweren.“

„Ich werde ernst genommen.“

2.6 Transparenz gegenüber Eltern

Eltern sind wichtige Partner im Kinder- und Jugendschutz.

Das Konzept verfolgt daher das Ziel:

- transparente Strukturen zu schaffen
- Eltern regelmäßig zu informieren
- Vertrauen in die Vereinsarbeit zu stärken
- klare Ansprechpartner zu benennen



2.7 Qualitätsentwicklung im Verein

Das Schutzkonzept dient gleichzeitig der Weiterentwicklung der Vereinsqualität.

Langfristige Ziele sind:

- Professionalisierung der Jugendarbeit
- Erhöhung der Handlungssicherheit für Trainer
- Verbesserung der Außendarstellung des Vereins
- Stärkung der Vereinsidentität
- Nachhaltige Präventionskultur

2.8 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für:

Vorstand

Jugendleitung

Trainerinnen und Trainer

Betreuerinnen und Betreuer

Ehrenamtliche

Praktikantinnen und Praktikanten

Externe Kooperationspartner

Die Anerkennung des Konzeptes ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Jugendbereich.

Mit diesem Schutzkonzept übernimmt unser Verein aktiv Verantwortung und setzt ein klares Zeichen für Sicherheit, Transparenz und eine wertorientierte Jugendarbeit.



3. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch eine rechtliche Verantwortung. Unser Verein erkennt die gesetzlichen Vorgaben an und richtet sein Handeln verbindlich danach aus.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen.

3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) besteht ein gesetzlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Auch wenn Sportvereine keine Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, tragen sie dennoch eine Mitverantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Erkenntnisse oder Hinweise auf

körperliche Misshandlung

psychische Gewalt

Vernachlässigung

sexualisierte Gewalt

dürfen keinesfalls ignoriert werden.

Der Verein verpflichtet sich daher Verdachtsmomente ernst zu nehmen, dokumentiert vorzugehen, fachliche Beratung hinzuzuziehen und das Kindeswohl stets an erste Stelle zu setzen.



3.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt seit 2012 den präventiven Kinderschutz in Deutschland. Es fordert insbesondere:

- die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen mit Kinder- und Jugendarbeit
- die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
- verbindliche Präventionsmaßnahmen

Unser Verein setzt diese Anforderungen aktiv um durch:

- die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- schriftliche Selbstverpflichtungserklärungen
- klare Interventionsabläufe
- Sensibilisierungsschulungen

3.3 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Nach § 72a SGB VIII dürfen Personen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden (insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung), nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

Auch wenn keine gesetzliche Pflicht für jeden Sportverein besteht, orientieren wir uns an dieser Norm als Qualitätsstandard.

Deshalb gilt in unserem Verein:

- ✓ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Jugendbereich Tätigen
- ✓ regelmäßige Aktualisierung (alle 3–5 Jahre)
- ✓ datenschutzkonforme Einsichtnahme und Dokumentation



3.4 Strafrechtliche Grundlagen (StGB)

Das Strafgesetzbuch enthält klare Regelungen zum Schutz Minderjähriger, insbesondere:

§§ 174–184 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)

§ 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

Diese Regelungen machen deutlich, dass:

- sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen strafbar sind
- Machtmissbrauch unter Strafe steht
- auch psychische Gewalt relevant sein kann

Unser Verein toleriert keinerlei Verhalten, das strafrechtlich relevant sein könnte.

3.5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Aufsichtspflicht

Nach § 832 BGB besteht eine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen.

Trainerinnen und Trainer übernehmen während Training, Spielen und Vereinsveranstaltungen eine Aufsichtsfunktion.

Daraus ergibt sich die Pflicht:

- ✓ Gefahren abzuwenden
- ✓ Kinder vor Schaden zu schützen
- ✓ angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen
- ✓ Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zu:
- ✓ zivilrechtlicher Haftung
- ✓ Schadensersatzforderungen
- ✓ vereinsrechtlichen Konsequenzen

führen.



3.6 Vereinsrechtliche Verantwortung (BGB §§ 26 ff.)

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Organisation des Vereins.

Dazu gehört:

- ✓ Einrichtung präventiver Strukturen
- ✓ Auswahl geeigneter Personen für die Jugendarbeit
- ✓ Kontrolle und Dokumentation
- ✓ Eingreifen bei Fehlverhalten

Unterlässt der Vorstand angemessene Schutzmaßnahmen, kann dies haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

3.7 Datenschutzrecht (DSGVO)

Im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden sensible Daten verarbeitet, insbesondere bei:

- Dokumentation von Verdachtsfällen
- Speicherung von Führungszeugnis-Einsichten
- Foto- und Videoaufnahmen
- digitalen Kommunikationsgruppen

Unser Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

- Datenminimierung
- Zweckbindung
- sichere Aufbewahrung
- Löschfristen



- transparente Information der Betroffenen

Besonders bei Verdachtsfällen gilt ein hoher Schutz sensibler personenbezogener Daten.

3.8 Verbandsrichtlinien und sportinterne Vorgaben

Unser Verein orientiert sich zusätzlich an den Empfehlungen und Präventionsrichtlinien des

Deutscher Olympischer Sportbund

sowie des

Deutscher Fußball-Bund.

Diese beinhalten:

- Präventionsleitfäden
- Schulungsangebote
- Verhaltenskodizes
- Interventionsstandards

Die Umsetzung dieser Empfehlungen stärkt die Qualität und Rechtssicherheit unserer Vereinsarbeit.

3.9 Zusammenfassung der rechtlichen Verpflichtung

Aus den genannten gesetzlichen Grundlagen ergibt sich für unseren Verein:

- eine Organisationspflicht
- eine Auswahl- und Kontrollpflicht
- eine Dokumentationspflicht
- eine Interventionspflicht bei Verdachtsfällen

Kinderschutz ist somit keine freiwillige Zusatzaufgabe, sondern Bestandteil verantwortungsvoller Vereinsführung.



4. Risikoanalyse unseres Vereins

Zur Entwicklung dieses Konzeptes wurde eine vereinsinterne Risikoanalyse durchgeführt.

4.1 Mögliche Risikobereiche

- Umkleidesituationen
- Duschräume
- Auswärtsspiele
- Fahrgemeinschaften
- Trainingslager
- Einzeltraining
- Digitale Kommunikation
- Machtgefälle Trainer – Spieler

4.2 Besondere Sensibilisierung

- Nähe-Distanz-Regelung
- Geschlossene Räume
- 1:1-Situationen
- Soziale Medien

Diese Analyse wird regelmäßig überprüft.



5. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der Verhaltenskodex bildet das verbindliche Fundament unserer Kinder- und Jugendarbeit. Er definiert klare Standards im Umgang mit Nähe, Macht, Verantwortung und Kommunikation.

Alle im Jugendbereich tätigen Personen verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Grundsätze.

5.1 Grundhaltung und Menschenbild

Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Respekt, Wertschätzung und Geduld. Wir fördern ihre Entwicklung, ohne sie unter Druck zu setzen oder bloßzustellen.

Wir verpflichten uns:

- ✓ zu einem respektvollen und fairen Umgangston
- ✓ zu einer diskriminierungsfreien Haltung
- ✓ zur Stärkung der Persönlichkeit jedes Kindes
- ✓ zur Vorbildfunktion im Verhalten und Auftreten

Abwertende Kommentare, Demütigungen oder Drohungen haben im Vereinsalltag keinen Platz.



5.2 Nähe und Distanz

Im Sport entstehen natürliche Nähe-Situationen. Diese dürfen jedoch niemals ausgenutzt oder missbraucht werden.

Daher gilt:

- Körperkontakt erfolgt ausschließlich sportlich notwendig und transparent
- Berührungen sind klar erklärbar und nachvollziehbar
- Intime Körperbereiche sind tabu
- Kein Zwang zu Körperkontakt (z. B. Umarmungen)
- Einzelgespräche finden möglichst in einsehbaren Räumen statt

Trainerinnen und Trainer achten aktiv auf ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis.

5.3 Umkleide- und Duschsituationen

Zum Schutz der Intimsphäre gelten folgende Regeln:

- ✓ Trainer betreten Umkleideräume nur nach Ankündigung
- ✓ Keine gemeinsamen Duschsituationen
- ✓ Keine Einzelbetreuung in geschlossenen Umkleiden
- ✓ Fotos oder Videos in Umkleiden sind strikt verboten



5.4 Einzeltraining und Fahrten

Bei Einzeltraining, Auswärtsfahrten oder Trainingslagern ist besondere Transparenz erforderlich.

Daher gilt:

- ✓ Information der Eltern bei Einzelmaßnahmen
- ✓ Möglichst keine 1:1-Situationen ohne Sichtkontakt zu Dritten
- ✓ Keine Übernachtungssituationen allein mit einzelnen Kindern
- ✓ Klare organisatorische Absprachen

5.5 Digitale Kommunikation

Digitale Medien bergen besondere Risiken.

Im Vereinskontext gilt:

- ✓ Keine privaten 1:1-Chats mit Minderjährigen
- ✓ Kommunikation vorzugsweise über offizielle Gruppen
- ✓ Transparenz gegenüber Eltern
- ✓ Keine Nachrichten zu unangemessenen Uhrzeiten
- ✓ Keine Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung

5.6 Umgang mit Konflikten

Konflikte werden sachlich und respektvoll geklärt.

Unzulässig sind:

- Einschüchterung
- Bloßstellung vor der Gruppe
- psychischer Druck
- Androhung von Spelausschluss als Druckmittel



5.7 Meldepflicht bei Grenzverletzungen

Alle im Jugendbereich tätigen Personen sind verpflichtet, beobachtete Grenzverletzungen nicht zu ignorieren, Verdachtsmomente weiterzugeben Und aktiv zur Aufklärung beizutragen. Wegsehen widerspricht den Grundsätzen unseres Vereins.

Abschließende Verpflichtung

Der Verhaltenskodex ist verbindlich. Verstöße können vereinsrechtliche und gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



6. Personalverantwortung und personelle Schutzmaßnahmen

Die Qualität und Sicherheit der Kinder- und Jugendarbeit hängt maßgeblich von den Personen ab, die im Verein Verantwortung übernehmen.

Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Funktionsträger stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Unser Verein verpflichtet sich daher zu einer sorgfältigen Auswahl, Begleitung und Qualifizierung aller im Jugendbereich tätigen Personen.

6.1 Auswahl und Eignung von Mitarbeitenden

Bereits bei der Gewinnung neuer Trainerinnen und Trainer legt der Verein Wert auf persönliche Eignung und pädagogische Grundhaltung. Neben fachlicher Kompetenz im sportlichen Bereich ist insbesondere die soziale und persönliche Eignung entscheidend.

Im Auswahlprozess wird darauf geachtet, dass:

- ein wertschätzender Umgang mit Kindern selbstverständlich ist
- die Bereitschaft zur Einhaltung des Schutzkonzeptes besteht
- Offenheit für Schulungen und Sensibilisierung gegeben ist
- klare Nähe-Distanz-Grenzen akzeptiert werden

Neue Trainerinnen und Trainer werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Schutzkonzept informiert und ausdrücklich auf dessen Verbindlichkeit hingewiesen.



6.2 Erweitertes Führungszeugnis

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verlangt der VfB Weiden 1957 e. V. von allen Personen, die regelmäßig, dauerhaft oder in besonderer Vertrauensstellung im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII.

Dies betrifft insbesondere Trainerinnen und Trainer, Co-Trainerinnen und Co-Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die Jugendleitung sowie weitere volljährige Personen, die regelmäßig und unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Vorlage und Einsichtnahme

Das erweiterte Führungszeugnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter sein als drei Monate. Die erneute Vorlage erfolgt spätestens nach fünf Jahren.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vorstand ausdrücklich beauftragte Person. Als verantwortliche Person für die Einsichtnahme wird Herbert Mösbauer (Beisitzer) benannt. Für den Verhinderungsfall benennt der Vorstand eine Vertretung.

Das Führungszeugnis selbst wird weder kopiert noch im Verein aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert. Erfasst werden nur die für den Nachweis erforderlichen Angaben.



Verfahren bei Verweigerung

Wird die Vorlage eines erforderlichen erweiterten Führungszeugnisses trotz Aufforderung verweigert oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen, darf die betreffende Person bis zur Klärung nicht im Kinder- und Jugendbereich des VfB Weiden 1957 e. V. eingesetzt werden.

Verfahren bei relevanten Einträgen

Ergibt die Einsichtnahme einen Eintrag, der einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit entgegensteht, wird die betreffende Person nicht beziehungsweise nicht weiter im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt. Die weitere Bewertung und das Vorgehen erfolgen durch die hierfür verantwortlichen Personen des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und des Datenschutzes.

Der Verein führt eine vertrauliche Übersicht über die erfolgten Einsichtnahmen und die Termine der erforderlichen Wiedervorlagen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Führungszeugnisse regelmäßig und fristgerecht erneut überprüft werden.

6.3 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle im Jugendbereich tätigen Personen verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Inhalte dieses Schutzkonzeptes.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie insbesondere:

- ✓ die Anerkennung der Null-Toleranz-Haltung des Vereins
- ✓ die Verpflichtung zu respektvollem und grenzwahrendem Verhalten



- ✓ die Bereitschaft, Verdachtsmomente nicht zu verschweigen
- ✓ die Mitwirkung bei Präventionsmaßnahmen

Die Selbstverpflichtungserklärung wird Bestandteil der Personalakte im Verein.

6.4 Schulung und Sensibilisierung

Kinder- und Jugendschutz erfordert Wissen, Aufmerksamkeit und Handlungssicherheit. Deshalb verpflichtet sich der VfB Weiden 1957 e. V., alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Trainerinnen und Trainer, Co-Trainerinnen und Co-Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer regelmäßig über die Inhalte des Schutzkonzeptes zu informieren und für mögliche Grenzverletzungen und Gefährdungssituationen zu sensibilisieren.

Informationsveranstaltung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Mindestens einmal jährlich führt der Verein eine vereinsinterne Informations- und Sensibilisierungsveranstaltung zum Kinder- und Jugendschutz durch. Die Teilnahme ist für alle im Kinder- und Jugendbereich regelmäßig tätigen Personen vorgesehen und wird durch eine Teilnehmerliste dokumentiert.

Die Veranstaltung beinhaltet insbesondere eine Kurzschulung zu folgenden Themen:

- Formen von Grenzverletzungen, Gewalt und Machtmissbrauch,
- angemessener Umgang mit Nähe und Distanz,
- Erkennen typischer Risikosituationen im Trainings- und Wettkampfalltag,
- Verhalten bei Beobachtungen, Beschwerden oder Äußerungen eines Kindes oder Jugendlichen,



- Meldewege und Vorgehen nach dem Interventionsplan des VfB Weiden,
- Vorstellung der Jugendschutzbeauftragten und ihrer Aufgaben.

Ziel ist es, den Teilnehmenden Sicherheit für den Vereinsalltag zu vermitteln und eine gemeinsame Haltung zum Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln.

Gemeinsame Erarbeitung und Weiterentwicklung der Verhaltensregeln

Der Verhaltenskodex des VfB Weiden wird im Rahmen der Informationsveranstaltung gemeinsam mit den Trainerinnen, Trainern und Betreuenden besprochen.

Dabei werden insbesondere typische Situationen aus dem Vereinsalltag betrachtet, beispielsweise Umkleide- und Duschsituationen, Fahrten zu Auswärtsspielen, Einzelgespräche, körperliche Hilfestellungen, digitale Kommunikation sowie der Umgang mit Konflikten.

Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, eigene Erfahrungen, Unsicherheiten und mögliche Risikosituationen einzubringen. Die bestehenden Verhaltensregeln werden gemeinsam reflektiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Verhaltenskodex nicht nur schriftlich vorliegt, sondern von den im Jugendbereich tätigen Personen verstanden, mitgetragen und im Vereinsalltag umgesetzt wird.

Einweisung neuer Mitarbeitender

Neue Trainerinnen und Trainer sowie sonstige Personen, die eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich aufnehmen, erhalten vor beziehungsweise zeitnah nach Beginn ihrer Tätigkeit eine Einweisung in das Kinder- und



Jugendschutzkonzept, den Verhaltenskodex sowie die Melde- und Interventionswege des Vereins.
Die Einweisung wird dokumentiert.

Weitere Fortbildungen

Zusätzlich zur vereinsinternen Informationsveranstaltung unterstützt und fördert der VfB Weiden die Teilnahme an geeigneten externen Fort- und Weiterbildungsangeboten zum Kinder- und Jugendschutz.

Hierzu können insbesondere Angebote des DFB, des Bayerischen Fußball-Verbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes sowie anerkannter Fach- und Beratungsstellen genutzt werden.

Die Jugendschutzbeauftragten informieren die im Jugendbereich tätigen Personen regelmäßig über geeignete Schulungsangebote. Neue Erkenntnisse aus Fortbildungen werden nach Möglichkeit in die Vereinsarbeit und in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes aufgenommen.

Dokumentation

Durchgeführte Informationsveranstaltungen und Schulungen werden dokumentiert. Die Dokumentation umfasst mindestens:

- Datum und Ort,
- behandelte Inhalte,
- Name der durchführenden beziehungsweise verantwortlichen Person,
- Teilnehmerliste.

Die Nachweise werden vereinsintern aufbewahrt und dienen zugleich der regelmäßigen Qualitätssicherung des Kinder- und Jugendschutzes.



6.5 Begleitung und Verantwortungsstruktur

Kinder- und Jugendschutz benötigt klare Zuständigkeiten und verlässliche Ansprechpersonen. Der VfB Weiden 1957 e. V. verankert den Kinder- und Jugendschutz deshalb sowohl auf Vorstandsebene als auch durch eine Ansprechperson außerhalb des Vorstands.

6.5.1 Verantwortliche Person auf Vorstandsebene

Christina Jaugstetter

Schriftführerin des VfB Weiden 1957 e. V.

Jugendschutzbeauftragte

E-Mail: jugendschutz@vfbweiden.de

Christina Jaugstetter ist als Schriftführerin Mitglied des Vorstands und übernimmt die Verantwortung für die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auf Vorstandsebene. Sie begleitet gemeinsam mit dem Vorstand die Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass Fragen des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb des Vorstands regelmäßig berücksichtigt werden.

6.5.2 Ansprechperson außerhalb des Vorstands

Heather Murphy

Jugendschutzbeauftragte des VfB Weiden 1957 e. V.

E-Mail: jugendschutz@vfbweiden.de

Heather Murphy gehört nicht dem Vorstand des VfB Weiden 1957 e. V. an und steht als unabhängige Ansprechperson insbesondere Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainerinnen und Trainern sowie weiteren Vereinsmitgliedern zur Verfügung.



Sie kann bei Fragen, Unsicherheiten, Beschwerden, beobachteten Grenzverletzungen oder Verdachtsfällen direkt angesprochen werden. Anliegen werden vertraulich behandelt und entsprechend den im Schutzkonzept festgelegten Verfahrenswegen bearbeitet.

Christina Jaugstetter und Heather Murphy arbeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes eng zusammen. Durch die Aufteilung auf eine verantwortliche Person innerhalb des Vorstands und eine Ansprechperson außerhalb des Vorstands stellt der VfB Weiden 1957 e. V. sowohl die organisatorische Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes als auch eine niedrigschwellige und unabhängige Ansprechmöglichkeit sicher.

6 .6 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder gegen die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes werden nicht toleriert. Abhängig von der Schwere des Vorfalls können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- klärendes Gespräch
- schriftliche Abmahnung
- vorübergehende Freistellung
- Beendigung der Tätigkeit
- ggf. Information zuständiger Stellen

Dabei steht stets der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Die sorgfältige Auswahl, Begleitung und Qualifizierung unseres Personals ist ein zentraler Bestandteil unseres Präventionskonzeptes. Nur durch verantwortungsbewusst handelnde Erwachsene kann ein sicherer Raum für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden.



7. Beschwerde- und Beteiligungskultur

Ein wirksames Kinder- und Jugendschutzkonzept lebt von einer offenen Kommunikationskultur. Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass sie gehört, ernst genommen und geschützt werden. Beschwerden dürfen nicht als Störung verstanden werden, sondern als wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung.

Unser Verein verpflichtet sich daher zu einer transparenten, niedrighschwelligen und vertrauensvollen Beschwerde- und Beteiligungskultur.

7.1 Grundhaltung des Vereins

Wir verstehen Beschwerden als Chance zur Verbesserung und als Ausdruck von Vertrauen. Kinder und Jugendliche sollen erfahren:

- ✓ Ich darf meine Meinung sagen.
- ✓ Ich darf „Nein“ sagen.
- ✓ Ich darf mich beschweren.
- ✓ Ich werde ernst genommen.

Eine respektvolle Feedbackkultur stärkt das Selbstbewusstsein junger Menschen und fördert demokratische Kompetenzen.

7.2 Interne Ansprechpersonen

Der Verein benennt mindestens eine Kinderschutzbeauftragte Person als feste Ansprechstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Trainer.



Diese Person:

- ist im Verein klar benannt und erreichbar
- handelt unabhängig und vertraulich
- dokumentiert eingehende Hinweise
- leitet bei Bedarf weitere Schritte ein
- steht beratend zur Seite

Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden:

- auf der Homepage veröffentlicht
- im Vereinsheim ausgehängt
- bei Elternabenden kommuniziert

7.3 Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Damit Kinder und Jugendliche ihre Anliegen angstfrei äußern können, schafft der Verein verschiedene Zugänge:

- persönliche Gespräche mit Trainer oder Jugendleitung
- Kontakt zur Kinderschutzbeauftragten Person
- Gespräche bei Elternabenden
- ggf. anonyme Rückmeldemöglichkeiten

Dabei gilt stets:

Vertraulichkeit und Schutz der meldenden Person haben oberste Priorität.



7.4 Ablauf bei Beschwerden

Beschwerden werden strukturiert und transparent behandelt. Der Ablauf orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1. Zuhören ohne Bewertung
2. Ernstnehmen des Anliegens
3. Dokumentation des Sachverhalts
4. Klärung der nächsten Schritte
5. Rückmeldung an die betroffene Person

Dabei wird stets darauf geachtet, dass Kinder nicht unter Druck gesetzt oder zu Aussagen gedrängt werden.

7.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Beteiligung ist ein aktiver Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Kinder und Jugendliche sollen nicht nur geschützt, sondern auch gestärkt werden.

Im Vereinsalltag bedeutet das:

- Gemeinsames Erarbeiten von Teamregeln
- Mitbestimmung bei Mannschaftsangelegenheiten
- Feedbackrunden im Training
- Gesprächsangebote bei Konflikten
- Förderung von Verantwortung innerhalb der Mannschaft

Durch Beteiligung lernen Kinder:

- eigene Grenzen wahrzunehmen
- Konflikte konstruktiv zu lösen
- Verantwortung für sich und andere zu übernehmen



7.6 Einbindung der Eltern

Eltern sind wichtige Partner im Kinder- und Jugendschutz. Der Verein legt daher großen Wert auf transparente Kommunikation.

Dies geschieht durch:

- regelmäßige Elternabende
- Information über das Schutzkonzept
- klare Ansprechpartner
- offene Gesprächsangebote

Eltern sollen Vertrauen in die Vereinsarbeit haben und wissen, dass Anliegen ernst genommen werden.

7.7 Schutz vor Benachteiligung

Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die eine Beschwerde äußern oder einen Verdacht melden, dürfen daraus keinerlei Nachteile erfahren.

Der Verein stellt sicher:

- keine Benachteiligung von Hinweisgebern
- keine Sanktionen aufgrund von Beschwerden
- respektvoller Umgang mit allen Beteiligten

Eine Kultur des Hinsehens ist ausdrücklich erwünscht.

Eine funktionierende Beschwerde- und Beteiligungskultur ist ein zentraler Bestandteil präventiven Kinderschutzes. Nur wenn Kinder und Jugendliche wissen, dass sie gehört werden, kann ein sicherer und vertrauensvoller Vereinsraum entstehen.

Unser Verein versteht Beteiligung daher nicht als Zusatzangebot, sondern als festen Bestandteil einer verantwortungsvollen Jugendarbeit.



8. Interventionsplan bei Verdachtsfällen

Ein professioneller Interventionsplan schafft Sicherheit im Ernstfall. Er verhindert übereilte Reaktionen und schützt gleichzeitig das betroffene Kind.
Grundsatz:

Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle.

8.1 Leitprinzipien

- Ruhe bewahren
- Keine eigenen Ermittlungen durchführen
- Keine vorschnellen Konfrontationen
- Dokumentation aller Beobachtungen
- Hinzuziehung fachlicher Beratung
- Schutz vor Retraumatisierung

8.2 Ablaufstruktur bei Verdachtsfällen

Phase 1 – Wahrnehmung

- Beobachtung oder Mitteilung ernst nehmen
- Keine Bewertung oder Relativierung
- Keine Versprechungen („Ich sage es niemandem“)

Phase 2 – Dokumentation

- Datum, Uhrzeit, Ort
- Wortlaut des Kindes möglichst wörtlich
- eigene Beobachtungen sachlich festhalten
- keine Interpretation
- Dokumentation erfolgt vertraulich.



Phase 3 – Interne Meldung

- Information an die Kinderschutzbeauftragte Person
- Information an den Vorstand
- Keine eigenständige Weitergabe an Dritte

Phase 4 – Fachliche Beratung

- Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Abstimmung der nächsten Schritte

Phase 5 – Schutzmaßnahmen

- Je nach Einschätzung:
- organisatorische Schutzmaßnahmen
- ggf. vorläufige Freistellung der beschuldigten Person
- Information der Sorgeberechtigten (in Abstimmung mit Fachberatung)

Phase 6 – Dokumentation und Nachbereitung

- lückenlose Dokumentation
- Gesprächsangebote
- Überprüfung interner Abläufe
- Evaluation des Vorgehens

8.3 Verhalten im Gespräch mit betroffenen Kindern

- ruhig zuhören
- nicht drängen
- keine Suggestivfragen
- keine Schuldzuweisungen
- Sicherheit vermitteln



8.4 Grundsatz der Vertraulichkeit

Informationen werden ausschließlich im notwendigen Rahmen weitergegeben. Datenschutz und Persönlichkeitsschutz haben hohe Priorität.

9. Qualitätssicherung und Evaluation

Dieses Schutzkonzept wird:

- jährlich überprüft
- bei Bedarf angepasst
- bei Neuwahlen neu bestätigt
- auf der Homepage veröffentlicht

Der Verein verpflichtet sich zu einer Kultur der Offenheit, Transparenz und kontinuierlichen Weiterentwicklung.



Selbstverpflichtungserklärung

Kinder- und Jugendschutz im Verein



Hiermit bestätige ich,

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Funktion im Verein: _____

dass ich:

☐ das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins gelesen habe

☐ den Verhaltenskodex anerkenne

☐ die Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt unterstütze

☐ mich zu einem respektvollen und grenzwahrenden Umgang verpflichte

☐ Verdachtsfälle nicht verschweigen werde

☐ die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses akzeptiere

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Grundsätze vereinsrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

